

# RS Vwgh 2022/1/3 Ro 2020/10/0031

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.01.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §9 idF 2002/I/065

VwGG §42 Abs1

## Rechtssatz

Es besteht kein Zweifel daran, dass mit der Umschreibung des Standortes durch Nennung von Straßennamen bzw. Plätzen ohne jegliche Einschränkung dahin, dass Teile dieser Straßen bzw. Plätze nicht umfasst sein sollten, das Standortgebiet der Apotheke dahin festgelegt wird, dass dieses sämtliche an diesen Straßen bzw. Plätzen gelegene und von dort auch zugängliche Betriebsstätten umfasst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2020100031.J02

## Im RIS seit

01.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)